

Bericht
über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses
für das Wirtschaftsjahr 2025

Abwasserzweckverband „Muldental“
Halsbrücke

Ausfertigung Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung	2
C. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben des Abwasserzweckverbandes.....	3
D. Organe des Zweckverbandes sowie ihre Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 2025.....	5
I. Organe des Zweckverbandes.....	5
II. Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 2025.....	6
III. Vorjahresabschluss	8
E. Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2025	10
I. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gemäß § 32 Abs. 2 SächsEigBVO.....	10
II. Jahresabschluss 2025	10
1. Bilanz.....	11
2. Gewinn- und Verlustrechnung	13
3. Anhang	14
4. Lagebericht	15
F. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025	16
I. Bekanntmachung und rechtsaufsichtliche Genehmigung.....	16
II. Bestandteile des Wirtschaftsplanes im Wirtschaftsjahr 2025.....	17
1. Erfolgsplan	17
2. Liquiditätsplan	18
3. Stellenübersicht.....	20
4. Finanzplan einschließlich Investitionsplan	20
G. Sonstige Prüfungsergebnisse.....	21
H. Verzinsung des Eigenkapitals.....	25
I. Leistungsvergütung zwischen dem AZV und den Verbandsmitgliedern	26
J. Bestätigung und Schlussbemerkung	27

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Kassenbestandsaufnahme und Tagesabschluss auf den 17.08.2026

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AZV	Abwasserzweckverband
DA	Dienstanweisung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KA	Kläranlage
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsKVZ	Sächsisches Kostenverzeichnis
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 105 SächsGemO hat der Zweckverband, der nach der Verbandssatzung die Vorschriften für Eigenbetriebe anwendet, zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss prüfen zu lassen, ob:

1. die für die Verwaltung des Zweckverbandes geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Anordnungen des Verbandsvorsitzenden eingehalten worden sind,
2. die Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Verbandsmitglieder für den Zweckverband und des Zweckverbandes für die Verbandsmitglieder angemessen sind und
3. das von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Für die örtliche Prüfung hat der

Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde)

(kurz: AZV „Muldental“ oder AZV) nach § 59 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 11 Satz. 2 Verbandssatzung die Möglichkeit, einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer zu bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bedienen.

Die Verbandsversammlung des AZV Muldental wählte uns in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2025 zum Prüfer, der die örtliche Prüfung nach § 105 SächsGemO für das Wirtschaftsjahr 2025 durchführt. Daraufhin erteilte uns der Geschäftsstellenleiter mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 den Prüfungsauftrag. Entsprechend § 321 Abs. 4a HGB bestätigen wir, dass wir die Vorschriften über unsere Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir folgenden Bericht. Bei dessen Erstellung beachteten wir die Vorschriften der §§ 8 ff. SächsKomPrüfVO.

Der Bericht richtet sich an den Zweckverband.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024“ zu Grunde.

B. Prüfungsumfang und Prüfungsdurchführung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Verbandsvorsitzenden sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung, die Vergütung der Leistungsbeziehungen zwischen den Verbandsmitgliedern und dem AZV und die Verzinsung des Eigenkapitals.

Dabei dienten uns als Rechtsgrundlage die SächsGemO, die SächsEigBVO i. V. m. der SächsKomHVO, das SächsKomZG i. V. m. der SächsKomPrüfVO und der SächsKomKBVO sowie die Dienstanweisungen, Satzungen und Beschlüsse des AZV.

Erbetene Auskünfte erhielten wir von den jeweils verantwortlichen Mitarbeitern des Zweckverbandes in ausreichendem Umfang.

Als Informationsgrundlage dienten uns vorrangig folgende Unterlagen:

- im Berichtsjahr gültige Satzungen des Abwasserzweckverbandes Muldental,
- Protokolle und Dokumentationen der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates im Wirtschaftsjahr 2025 sowie der gefassten Beschlüsse,
- Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2025 sowie Unterlagen zu deren Bekanntmachung,
- der Bericht über die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2025 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2025 des Abwasserzweckverbandes Muldental der B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, vom 23. Juli 2026,
- Nachweise zu wesentlichen Geschäftsvorfällen im Wirtschaftsjahr 2025,
- Dienstanweisung für das Finanzwesen und Kassenwesen (Kassenordnung) vom 28. Februar 2023, in Kraft seit dem 1. März 2023,
- Organigramm des AZV Muldental,
- Dienstanweisung Forderungsmanagement vom 20. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 und
- Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2026 sowie Unterlagen zu deren Bekanntmachung.

Zur sachlichen Prüfung hinsichtlich der rechts- und ordnungsgemäßen Umsetzung des Wirtschaftsplanes sowie der Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften wurde Einsicht in die zahlungsbegründenden Unterlagen der Kasse und in weitere Geschäftsunterlagen des AZV genommen.

Nach Sichtung der angeforderten und zur Verfügung gestellten Unterlagen begannen wir mit der Prüfung vor Ort. Hierbei entscheidet der Prüfer über die Art der Prüfung (lückenlos oder

stichprobenweise), den zeitlichen Umfang sowie die Auswahl der Schwerpunkte nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Im Prüfungsverlauf wurden weitere Unterlagen angefordert bzw. vor Ort Einsicht genommen. Die Prüfung ist darauf ausgerichtet, dass wesentliche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften erkannt werden (risikoorientierter Prüfungsansatz).

Gegenstand, Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt der durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unserer Prüfungsakte festgehalten.

C. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben des Abwasserzweckverbandes

Der Zweckverband hat seine gesetzliche Grundlage im SächsKomZG. Im Wirtschaftsjahr 2025 stellt er einen Zusammenschluss von sechs Kommunen zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben dar. Vier Kommunen sind nur mit den in der Verbandssatzung genannten Orts- bzw. Stadtteilen Mitglied im AZV.

Tätigkeitsgrundlage im Wirtschaftsjahr 2025 war die Verbandssatzung vom 6. Juni 2023, die nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung vom 4. Juli 2023 am 28. Juli 2023 in Kraft getreten ist.

Verbandsmitglieder des AZV im Jahr 2025 sind gemäß § 1 Abs.2 der Verbandssatzung die Städte Frauenstein (nur Stadtteil Burkersdorf), Freiberg (nur Stadtteile Halsbach und Kleinwaltersdorf) und Großschirma sowie die Gemeinden Bobritzsch-Hilbersdorf, Halsbrücke (nur Ortsteile Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Krummenhennersdorf und Tuttendorf) und Klingenberg (nur Ortsteile Colmnitz, Friedersdorf, Klingenberg, Pretzschendorf und Röthenbach). Zum 31. Dezember 2025 betrug die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder 19.752 Einwohner, davon waren 14.917 Einwohner an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen. Für 4.835 Einwohner werden die Abwässer dezentral entsorgt.

Die Aufgaben des Zweckverbandes ergeben sich aus § 2 der Verbandssatzung. Danach obliegt ihm die Abwasserbeseitigungspflicht im Verbandsgebiet sowie die Abwasserabgabepflicht anstelle von Einleiten, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.

Der AZV hat das Recht und die Pflicht, die Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband auch Dritter bedienen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung i. V. m. der Zweckvereinbarung vom 27./28. November

2023 bedient sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß dieser Satzung auf der Grundlage von § 56 Wasserhaushaltsgesetz des Wasserzweckverbandes Freiberg. Der Wasserzweckverband Freiberg hat die Kanalbetriebsführung und eine 24 Stunden Rufbereitschaft für den AZV übernommen.

Der AZV hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen anstelle der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er das Recht, Satzungen für den Anschluss und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und der Abwälzung der Kleininleiterabgaben zu beschließen.

Im Berichtsjahr galten damit beim AZV, außer der Verbandssatzung, folgende Verwaltungsvorschriften:

- Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des AZV „Muldental“ (Abwassersatzung) vom 6. Juni 2023, in Kraft getreten am 1. Juli 2023.
- Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalienatzung) vom 26. November 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020, einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 22. November 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023,
- Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen (Abwälzungssatzung) vom 6. Juni 2023, in Kraft getreten am 1. Juli 2023.
- Geschäftsordnung der Verbandsversammlung vom 10. September 2019,
- Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Kostensatzung) vom 6. Juni 2023, in Kraft getreten am 1. Juli 2023,
- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 19. März 2019, in Kraft getreten am 5. April 2019,
- Satzung über die Rückzahlung erhobener Abwasserbeiträge (Rückzahlungssatzung Abwasserbeiträge) vom 22. Januar 2013, in Kraft getreten am 1. Februar 2013.

Soweit die Verbandsmitglieder aufgrund § 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) verpflichtet sind, an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser einleiten, die Abwasserabgabe zu bezahlen, so ist der AZV an Stelle der Einleiter abgabepflichtig.

Der Zweckverband verfolgt gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kalkuliert seine Leistungen kostendeckend.

Gemäß § 10 der Verbandssatzung i. V. m. § 58 Abs. 2 SächsKomZG finden auf seine Wirtschaftsführung die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

Soweit andere Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfes Umlagen von den Verbandsmitgliedern. Umlagemaßstab ist gemäß § 12 Abs. 5 der Verbandssatzung das prozentuale Verhältnis der Stimmen des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Gesamtstimmenzahl aller Verbandsmitglieder.

Im Wirtschaftsjahr 2025 beschäftigte der AZV 18 Mitarbeiter in Voll-/Teilzeitstellen. Es ergeben sich daraus 17,18 Vollzeitäquivalente.

D. Organe des Zweckverbandes sowie ihre Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 2025

I. Organe des Zweckverbandes

Organe des AZV sind gemäß § 5 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 6 der Verbandssatzung aus den Vertretern der Verbandsmitglieder (Bürgermeister), sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt, sowie aus weiteren Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes. Gemäß § 8 der Verbandssatzung werden der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer kommunalen Wahlämter gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den ständigen Vertretern der Verbandsmitglieder, welche gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein müssen. Bei Verhinderung der ständigen Vertreter werden sie von ihren Stellvertretern vertreten. Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrates.

Der Verbandsvorsitzende als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes vertritt diesen nach außen (§ 8 Abs. 2 Verbandssatzung).

In den § 6 (Verbandsversammlung), § 7 (Verwaltungsrat) sowie § 8 (Verbandsvorsitzender) der Verbandssatzung ist die Aufgabenverteilung der Organe des AZV geregelt.

II. Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 2025

Verbandsversammlung

Gemäß § 5 Abs. 3 SächsKomZG gelten für die Verbandsversammlung die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat entsprechend, soweit keine zulässigen abweichenden Regelungen in der Verbandssatzung getroffen wurden. Demnach kann gemäß § 39 SächsGemO die Verbandsversammlung nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Beschlussfähig ist die Verbandsversammlung laut Satzung, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl vertreten ist.

Ferner ist gemäß § 40 SächsGemO über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere folgende Inhalte enthalten:

- Name des Vorsitzenden,
- Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Verbandsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- Gegenstände der Verhandlung,
- Anträge,
- Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie
- Wortlaut der Beschlüsse.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des AZV.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitzenden, von zwei weiteren an der Sitzung teilnehmenden Vertretern der Verbandsmitglieder sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Verbandsmitglieder traten im Berichtsjahr zu drei Verbandsversammlungen zusammen. Die Verbandsmitglieder wurden im Vorfeld schriftlich, die Öffentlichkeit durch Bekanntmachungen über die Termine und die Tagesordnung der Verbandsversammlungen in Kenntnis gesetzt. Die Einberufungen waren insoweit ordnungsgemäß.

Bei einer Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder von 20 waren in den Verbandsversammlungen vom 1. April, 23. September und 2. Dezember 2025 jeweils 20 Stimmen vertreten. Die Versammlungen waren also jederzeit beschlussfähig.

Protokolle über die Verbandsversammlungen wurden erstellt und haben uns vorgelegen; sie enthalten die nach § 40 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. der Geschäftsordnung erforderlichen Angaben. Nach diesen Protokollen wurden alle im Berichtsjahr gefassten Beschlüsse mit der gemäß Verbandssatzung erforderlichen Stimmenmehrheit gefasst.

Die Verbandsversammlung fasste im Wirtschaftsjahr 2025 u. a. folgende Beschlüsse:

- Vergabe von Transportdienstleistungen für Klärschlamm, Fäkalien und Gesamtabwasser für die Jahre 2025 bis 2027 an die Firma Bergzog Kanalreinigungs-GmbH zu einem Angebotspreis von 643.475,60 €; Auftragserweiterung für die Jahre 2028 und 2029 zu einem Angebotspreis von 459.640,12 €,
- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2024, Ergebnisverwendung und Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2024,
- Vergabe von Bauleistungen für Kanalbauarbeiten BA 14.4.2 im OT Hilbersdorf an die Firma Dietmar Mothes GmbH Straßen- und Tiefbau zu einem Angebotspreis von 870.336,33 €,
- Gebührenvoraus kalkulation für die Abwassergebühren und für die Fäkal-schlamm-/ Fäkalienentsorgung, jeweils für den Zeitraum 2026 bis 2028,
- 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung,
- 3. Satzung zur Änderung der Fäkalien-satzung,
- Bestellung der Prüfer für die örtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung der Wirtschaftsjahre 2025 bis 2027 sowie
- Haushaltssatzung des AZV für das Wirtschaftsjahr 2026.

Verwaltungsrat

Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gelten gemäß § 55 SächsKomZG i. V. m. der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung die Bestimmungen für die Verbandsversammlung analog.

Im Wirtschaftsjahr 2025 fanden sechs Sitzungen des Verwaltungsrates statt (14. Januar, 11. Februar, 13. Mai, 12. August, 9. September und 4. November 2025). Ein Beschluss wurde vom Verwaltungsrat im Umlaufverfahren gefasst.

Gemäß den Beschlussprotokollen betrug bei einer Gesamtstimmenzahl von 20 die abgegebene Stimmenzahl wenigstens 16. Die Beschlussfassung erfolgte mit der gemäß § 39 SächsGemO erforderlichen Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrat fasste im Wirtschaftsjahr 2025 insgesamt 14 Beschlüsse, u.a.:

- Vergabe von Bauleistungen – Kanalbau Hüttensteig BA 14.4.1 im OT Hilbersdorf an die Landschaftsgestaltung Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH zu einem Angebotspreis von 320.287,54 €,

- Vergabe von Bauleistungen – Jahresleistungsvertrag für Tiefbauarbeiten am Kanalnetz 2025 bis 2026 an die Rüger Tief- und Fernmeldebau GmbH zu einem Gesamtvolumen von 200.000,00 €,
- Vergabe von Bauleistungen – Jahresleistungsvertrag für Tiefbauarbeiten am Kanalnetz 2025 bis 2026 an die LSTW GmbH zu einem Gesamtvolumen von 100.000,00 €,
- Vereinbarung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr über den Bau und die Unterhaltung einer Kanalisation im Bereich der Ortsdurchfahrt Hilbersdorf, Abschnitt Alte Hauptstraße Nr. 5 bis Nr.18,
- Vergabe von Gebührenvorkalkulationen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung sowie für die dezentrale / mobile Fäkalien- und Fäkaltschlamm Entsorgung, jeweils für die Jahre 2026 bis 2028 sowie
- Stundung offener Forderungen.

Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet gemäß § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind gemäß § 21 Abs. 2 SächsKomZG in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates bekannt zu geben.

Der Verbandsvorsitzende traf im Wirtschaftsjahr 2025 keine Eilentscheidung im Sinne von § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung.

III. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 58 SächsKomZG i. V. m. § 31 Abs. 2 SächsEigBVO innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Verbandsvorsitzende leitet die Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung gemäß § 105 SächsGemO weiter.

Gemäß § 31 Abs. 3 SächsEigBVO hat der Verbandsvorsitzende den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung der Verbandsversammlung zur Feststellung zuzuleiten. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlusts sowie über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

Der Beschluss über die Feststellung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die ortsübliche Bekanntgabe muss den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wiedergeben. Außerdem ist die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat an 7 Arbeitstagen zu erfolgen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und der Lagebericht 2024 wurden am 30. Juni 2025 aufgestellt; sie wurden somit nicht fristgerecht, innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, entsprechend § 31 Abs. 2 SächsEigBVO aufgestellt.

Die Verbandsversammlung stellte den von der MENOS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Wilsdruff, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 14. August 2025 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 am 23. September 2025 fest und beschloss, den Jahresüberschuss in Höhe von 485.556,93 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Zum Beschluss lagen folgende Unterlagen vor:

- Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2024,
- Bericht über die Jahresabschlussprüfung der MENOS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Wilsdruff,
- Bericht über die örtliche Prüfung der B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte somit innerhalb der gesetzlichen Frist des § 34 Abs. 1 SächsEigBVO.

Gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO erfolgte die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 durch Anschlag im Schaukasten des Verbandes in der Zeit vom 26. September bis 20. Oktober 2025. In die Bekanntmachung waren gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der Beschluss über die Ergebnisverwendung und der Hinweis auf die öffentliche Auslegung eingeschlossen. Zusätzlich wurde die ortsübliche Bekanntgabe auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 sowie der Lagebericht 2024 lagen in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Muldental vom 6. bis 14. Oktober 2025 zu den Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Sieben-Tage-Frist wurde eingehalten.

E. Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2025

I. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gemäß § 32 Abs. 2 SächsEigBVO

Die Jahresabschlussprüfung entsprechend § 32 Abs. 2 SächsEigBVO wurde von der B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden, durchgeführt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist am 23. Juli 2026 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Danach entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der SächsEigBVO i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage im Wirtschaftsjahr 2025. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ferner enthält der Prüfungsbericht die Ergebnisse über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Prüfung hat - mit Ausnahme der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2025 - keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Der Jahresabschluss auf den 31.12.2025 wurde entgegen der gesetzlichen Viermonatsfrist am 30.06.2026 und damit verspätet aufgestellt.

II. Jahresabschluss 2025

Gemäß § 31 SächsEigBVO hat der Verbandsvorsitzende für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang - sowie einen Lagebericht spätestens vier Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 31 Abs. 1 SächsEigBVO nach den allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften, den Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Bewertungsvorschriften und den Vorschriften über den Anhang und den Lagebericht für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen, soweit sich aus der SächsEigBVO nichts anderes ergibt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 des AZV wurden am 30. Juni 2026 und somit nicht fristgemäß aufgestellt.

Zur örtlichen Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2025 lagen uns der Prüfungsbericht mit dem geprüften Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und dem geprüften Lagebericht vor. Der Jahresfehlbetrag des AZV beträgt 57.674,12 €. Vom Verbandsvorsitzenden wird der Verbandsversammlung vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr zu verrechnen.

1. Bilanz

Die Bilanz ist gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO entsprechend der §§ 266 bis 274 HGB aufzustellen. Von der Gliederung nach § 266 HGB kann abgewichen werden, wenn der Gegenstand des Betriebes dies erfordert und die abweichende Gliederung gleichwertig ist.

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Vorschriften des HGB i. V. m. der SächsEigBVO beachtet. Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 266 HGB. Mit den Postenbezeichnungen des Anlagevermögens und der Sonderposten wurde die Gliederung nach § 266 HGB an die Besonderheiten des AZV angepasst. Die nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten aufbereitete Bilanzübersicht stellt sich wie folgt dar:

VERMÖGENSSTRUKTUR	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	341	0,4	223	0,2	118
Sachanlagen	90.140	97,1	87.607	97,6	2.533
Langfristig gebundenes Vermögen	90.481	97,5	87.830	97,8	2.651
Vorräte	13	0,0	13	0,0	0
Kurzfristige Forderungen	1.301	1,4	879	1,0	422
Flüssige Mittel	1.024	1,1	1.036	1,2	-12
Kurzfristig gebundenes Vermögen	2.338	2,5	1.928	2,2	410
Gesamtvermögen	92.819	100,0	89.758	100,0	3.061

KAPITALSTRUKTUR

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Eigenkapital	8.699	9,4	8.757	9,8	-58
Sonderposten	49.102	52,9	49.752	55,4	-650
Langfristige Rückstellungen / Verbindlichkeiten					
Gebührenkalkulation	1.490	1,6	1.480	1,6	10
Darlehen	31.890	34,3	27.908	31,1	3.984
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	76	0,1	85	0,1	-9
Langfristiges Kapital	91.257	98,3	87.980	98,0	3.277
Kurzfristige Rückstellungen	283	0,3	232	0,3	51
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.279	1,4	1.546	1,7	-267
Kurzfristiges Kapital	1.562	1,7	1.778	2,0	-216
Gesamtkapital	92.819	100,0	89.758	100,0	3.061

Bei Investitionen von 5.235 T€, Abschreibungen von 2.428 T€ und Anlagenabgängen (Restbuchwerte) von 156 T€ stieg das Anlagevermögen um 2.651 T€. Wesentliche Investitionen betrafen die Reinigungs- und Entsorgungsanlagen sowie die Sammlungsanlagen.

Aufgrund des Jahresfehlbetrages verringerte sich das Eigenkapital um 58 T€.

Die Sonderposten für Investitionszuschüsse nahm bei Zugängen von 731 T€ und Abgängen von 72 T€ sowie planmäßigen Auflösungen von 1.309 T€ um 650 T€ ab.

Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten beinhalten Kostenüberdeckungen von Abwassergebühren aus der Kalkulationsperiode 2023 bis 2025 (1.310 T€) und aus der Kalkulationsperiode 2020 bis 2022 (180 T€).

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden drei Darlehen über insgesamt 5.000 T€ aufgenommen. Planmäßige Darlehenstilgungen erfolgten in Höhe von 1.016 T€.

Kurzfristige Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Abwasserabgabe (198 T€).

Kurzfristige Verbindlichkeiten beinhalten u. a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (1.038 T€) und Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern (116 T€).

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 28 Abs. 1 SächsEigBVO entsprechend der §§ 275, 277 und 278 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen, sofern der Gegenstand des Betriebs keine abweichende gleichwertige Gliederung erfordert.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach § 275 Abs. 2 HGB. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung folgendes Bild:

ERGEBNISSTRUKTUR	2025		2024		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	4.452	73,4	4.416	69,9	36
Andere aktivierte Eigenleistungen	174	2,9	210	3,3	-36
Sonstige betriebliche Erträge	1.436	23,7	1.690	26,8	-254
Betriebliche Erträge	6.062	100,0	6.316	100,0	-254
Materialaufwand	1.051	17,3	1.039	16,5	12
Personalaufwand	1.212	20,0	1.187	18,8	25
Abschreibungen	2.428	40,1	2.271	36,0	157
Sonstige betriebliche Aufwendungen	953	15,7	999	15,8	-46
Betriebliche Aufwendungen	5.644	93,1	5.496	87,1	148
Betriebsergebnis	418	6,9	820	12,9	-402
Finanzergebnis	-476	-7,9	-335	-5,3	-141
Jahresergebnis	-58	-1,0	485	7,6	-543

Von den Umsatzerlösen entfallen 4.144 T€ (Vorjahr: 4.191 T€) auf Erträge aus der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung, 140 T€ (Vorjahr: 142 T€) auf Erträge aus der Fäkalienentsorgung, 88 T€ (Vorjahr 90 T€) auf die Umlage der Straßenentwässerungskosten und 96 T€ (Vorjahr: 43 T€) auf sonstige Umsatzerlöse (u.a. Kostenbeteiligungen und Kleineinleiterabgaben). Zuführung zu und Auflösung von Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen haben sich im Berichtsjahr mit einem Aufwandssaldo von 16 T€ (Vorjahr Aufwandssaldo von 50 T€) niedergeschlagen.

Dabei verzeichnet die Schmutzwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr sinkende Entsorgungsmengen. Die Entsorgungsmengen wurden zu gegenüber dem Vorjahr unveränderten Gebühren abgerechnet.

Wesentlicher Bestandteil der sonstigen betrieblichen Erträge sind die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten in Höhe von 1.381 T€ (Vorjahr: 1.385 T€) und Erträge aus der Auflö-

sung von Rückstellungen (18 T€; Vorjahr: 205 T€).

Der Materialaufwand enthält insbesondere Aufwendungen für die Kanalbetriebsführung (209 T€; Vorjahr: 285 T€), Fäkalienentsorgung (86 T€; Vorjahr: 77 T€), Klärschlammmentsorgung (180 T€; Vorjahr: 164 T€), Strombezug (217 T€; Vorjahr: 236 T€) und Chemikalien (114 T€; Vorjahr: 107 T€).

Im Wirtschaftsjahr 2025 beträgt die durchschnittliche Beschäftigtenzahl unverändert 17 Mitarbeiter.

Die Abschreibungen beinhalten ausschließlich planmäßige Abschreibungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Abwasserabgabe des laufenden Jahres (126 T€; Vorjahr: 139 T€), Aufwendungen für die Wartung von Maschinen und technischen Einrichtungen (153 T€; Vorjahr: 165 T€) und Aufwendungen für Reparatur und die Instandhaltung von Kanälen (99 T€; Vorjahr: 97 T€).

3. Anhang

Gemäß § 31 Abs. 1 SächsEigBVO finden auf den Jahresabschluss und damit auch auf den Anhang grundsätzlich die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB Anwendung. § 29 Abs. 1 SächsEigBVO bestimmt, dass für Mitglieder des Verwaltungsrates und den Verbandsvorsitzenden für die Darstellung im Anhang § 285 Nr. 9 und 10 HGB und für sonstige in leitender Funktion tätige Personen nur § 285 Nr. 9 HGB entsprechend gilt.

Demnach ist im Anhang u. a. auf folgende Sachverhalte einzugehen:

- Erläuterungen zur Form der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
- die auf die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- sonstige Pflichtangaben nach §§ 285 und 286 HGB, soweit diese für die Zweckverbände zutreffend sind.

Der Anhang ist gemäß § 29 Abs. 2 SächsEigBVO um einen Anlagennachweis zu ergänzen, in dem die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen dargestellt wird.

Der Anhang des AZV enthält alle nach der SächsEigBVO und dem HGB erforderlichen Angaben.

4. Lagebericht

Für den Lagebericht ist gemäß § 30 SächsEigBVO der § 289 HGB entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass auf die dort in Absatz 2 genannten Sachverhalte einzugehen ist. Demnach soll der Lagebericht u. a. eingehen auf:

- Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses,
- Darstellung der Lage des Verbandes, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird,
- voraussichtliche Entwicklung des Verbandes unter Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken,
- Risikomanagementziele und -methoden.

Darüber hinaus ist gemäß § 30 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 1 SächsEigBVO auch einzugehen auf die Finanzbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern unter Angabe der Gewinnabführung, der Eigenkapitalzuführung und -entnahmen, der Kredite und Kreditrückzahlungen sowie der Zuweisungen im Sinne von § 27 SächsEigBVO. § 31 Abs. 1 Satz 3 SächsEigBVO verlangt zudem eine Berichterstattung, wie die übernommenen gemeindlichen Aufgaben erfüllt worden sind.

Der Lagebericht des AZV enthält die erforderlichen Angaben nach § 289 HGB sowie nach §§ 30 und 31 Abs. 1 Satz 3 SächsEigBVO.

F. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

I. Bekanntmachung und rechtsaufsichtliche Genehmigung

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde am 26. November 2024 von der Verbandsversammlung beschlossen. Die wesentlichen Festsetzungen waren:

- im Erfolgsplan Erträge von 6.358.260 € und Aufwendungen von 6.166.800 €, Gewinn von 191.460 €,
- im Liquiditätsplan:
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit von 1.470.760 €
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von 9.306.000 €
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit von 7.717.000 €
- Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von 8.218.000 €
- Verpflichtungsermächtigungen von 9.355.000 €.

Mit Schreiben vom 27. November 2024 wurde die beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde (Landesdirektion Sachsen) zur Genehmigung übermittelt. Der am 14. Januar 2025 von der Landesdirektion Sachsen erlassene Bescheid enthielt sinngemäß folgende Festlegungen:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird in Höhe von 8.218.000 € genehmigt.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 9.355.000 € für Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in den Wirtschaftsjahren 2026 bis 2028 wird in Höhe von 4.700.500 € genehmigt. Die verbleibende Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4.654.500 € unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

Die Haushaltssatzung wurde im Sächsischen Amtsblatt in der Ausgabe vom 6. Februar 2025 veröffentlicht.

In der Veröffentlichung erfolgte auch die Bekanntmachung der Termine für die Auslegung. Die Haushaltssatzung lag in der Zeit vom 10. bis 14. Februar 2025 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

II. Bestandteile des Wirtschaftsplanes im Wirtschaftsjahr 2025

Bei Verbänden, die auf Grundlage ihrer Satzung das Eigenbetriebsrecht anzuwenden haben, tritt der Wirtschaftsplan anstelle des Haushaltsplanes. Gemäß § 16 Abs. 1 SächsEigBVO besteht der Wirtschaftsplan aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht.

1. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan (§ 18 SächsEigBVO) muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten, er ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Die veranschlagten Planzahlen sind zu begründen. Den Planzahlen sind die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres gegenüberzustellen, erhebliche Abweichungen zu den Vorjahreszahlen sind zu erläutern.

Der vom AZV für das Wirtschaftsjahr 2025 aufgestellte Erfolgsplan erfüllt die Vorgaben der SächsEigBVO.

	Ist 2025	Plan 2025	Abweichung
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	4.452	4.770	-318
Andere aktivierte Eigenleistungen	174	200	-26
Sonstige betriebliche Erträge	1.436	1.388	48
Zinsen und ähnliche Erträge	27	0	27
Summe Erträge	6.089	6.358	-269
Materialaufwand	1.051	1.084	-33
Personalaufwand	1.212	1.244	-32
Abschreibungen	2.428	2.519	-91
Sonstige betriebl. Aufwendungen	953	825	128
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	503	495	8
Sonstige Steuern	0	0	0
Summe Aufwendungen	6.147	6.167	-20
Jahresergebnis	-58	191	-249

Die Istwerte und die Planwerte für das Wirtschaftsjahr 2025 weichen mit Ausnahme der Positionen Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Aufwendungen nur geringfügig voneinander ab.

Die im Vergleich zum Planansatz um 318 T€ geringeren Umsatzerlöse resultieren vornehmlich aus der Zuführung zur Rückstellung von Kostenüberdeckungen der Abwassergebühren, die sich in Höhe von 384 T€ ertragsmindernd in den Umsatzerlösen ausgewirkt hat (Planan-

satz 0 T€). Die um diese Ertragsminderung bereinigten Umsatzerlöse liegen um 66 T€ über dem Planansatz.

Die im Vergleich zum Planansatz höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind vor allem durch Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (156 T€, Planansatz: 0 €) bedingt.

Da die Ist-Erlöse die Planerlöse in höherem Maße unterschreiten als die Ist-Aufwendungen die Plan-Aufwendungen, liegt das Ist-Ergebnis mit einem Fehlbetrag von 58 T€ um 249 T€ unter dem geplanten Überschuss von 191 T€.

2. Liquiditätsplan

§ 19 SächsEigBVO enthält die Vorschriften zum Liquiditätsplan. Danach sind im Liquiditätsplan die Mittelzu- und -abflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit darzustellen. Den Zahlen des Liquiditätsplanes sind die abgerundeten Zahlen der Liquiditätsrechnung des Vorjahres gegenüberzustellen, erhebliche Abweichungen gegenüber den Vorjahreszahlen sind zu erläutern.

Bei der Planung ist zu beachten, dass der Finanzmittelfonds am Ende des Planungszeitraumes nicht negativ wird und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gesichert ist. Über Ansätze für Auszahlungen darf nur verfügt werden, soweit Finanzierungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden. Die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Liquiditätsplan des AZV erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Die Liquiditätsentwicklung für das Wirtschaftsjahr 2025 stellt sich wie folgt dar:

	Ist T€	Plan T€
Jahresergebnis	-58	191
Abschreibungen	2.428	2.519
Zunahme / Abnahme (-) der Rückstellungen	429	0
Auflösung der Sonderposten	-1.381	-1.367
Gewinn (-) / Verlust aus Anlagen- und Sonderpostenabgängen	155	0
Zunahme (-) / Abnahme der Vorräte, Forderungen und anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-422	0
Zunahme / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten und anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-643	-368
Zinsaufwendungen/Zinserträge	476	495
Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	984	1.470
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-5.235	-9.306
erhaltene Zinsen	0	0
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.235	-9.306
Einzahlungen aus Investitions- und Kapitalzuschüssen	731	1.088
Einzahlungen aus Darlehensaufnahme (ohne Umschuldung)	5.000	8.218
Auszahlungen für Tilgungen der Darlehen	-1.016	-1.094
gezahlte Zinsen	-476	-495
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	4.239	7.717
Veränderung des Finanzmittelfonds	-12	-119
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.036	1.580
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.024	1.461

Der Finanzmittelfonds weist zum 31. Dezember 2025 eine Liquidität in Höhe von 1.024 T€ aus und liegt damit um 437 T€ unter dem Planansatz. Hauptursache ist, dass bereits der Finanzmittelfonds am Anfang der Periode um 544 T€ unter dem Planansatz liegt. Im Einzelnen liegen die Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit und der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit jeweils unter den Planansätzen.

Der geringere Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit stammt u.a. aus den nicht planbaren Veränderungen der Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag sowie aus dem Jahresfehlbetrag (geplant war ein Jahresüberschuss).

Ursache der im Vergleich zum Planansatz geringeren Investitionstätigkeit sind vor allem u.a. der Umbau der Kläranlage Siebenlehn, das Regenrückhaltebecken Klingenberg Bahnhof

und Kanalneubau- und -ersatzmaßnahmen in geringerem Umfang als geplant.

Aufgrund der verminderten Investitionstätigkeit wurden im Wirtschaftsjahr 2025 weniger Investitionszuschüsse vereinnahmt und waren geringere Darlehensaufnahmen erforderlich.

3. Stellenübersicht

Die Stellenübersicht hat gemäß § 21 Abs. 1 SächsEigBVO die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beschäftigte zu enthalten.

Der Wirtschaftsplan 2025 enthält eine Stellenübersicht im oben genannten Sinne. Die Gesamtplanstellen nach dieser Stellenübersicht belaufen sich auf 18,2 VZÄ. Davon waren zum 31.12.2025 17,18 Stellen besetzt.

4. Finanzplan einschließlich Investitionsplan

Die Finanzplanung (§ 20 SächsEigBVO) besteht aus einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung und der Mittelzu- und -abflüsse in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung. Dazu sind Erfolgs- und Liquiditätsplan um Spalten für die folgenden drei Jahre zu ergänzen.

Außerdem sind im Rahmen der Finanzplanung die Finanzbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern unter Angabe von Gewinnabführungen, Eigenkapitalzuführungen, Krediten und Kreditrückzahlungen, der Zuweisungen sowie der Verpflichtungsermächtigungen und der daraus fällig werdenden Zahlungen darzustellen.

Der Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm unter Angabe der im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten zugrunde zu legen. Sie ist jährlich der Entwicklung anzupassen.

Die vom AZV aufgestellte Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm erfüllt die Vorgaben der SächsEigBVO.

G. Sonstige Prüfungsergebnisse

Kassenwesen und Bewirtschaftung der Kassenmittel

Gemäß § 15 SächsKomPrüfVO ist bei Sonderkassen jährlich und bei Zahlstellen alle zwei Jahre mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Außerdem ist vor der Bestellung eines neuen Kassenverwalters eine Kassenprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Kassenprüfung ist nach § 16 SächsKomPrüfVO zu prüfen, ob die Kasse des Zweckverbandes nach den Grundsätzen der SächsKomKBVO geführt wird. Eine Kassenbestandsaufnahme ist durchzuführen, um zu ermitteln, ob der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt. Außerdem ist festzustellen, ob:

- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig eingegangen oder geleistet und Verwahrgelder sowie Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
- die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, insbesondere die Zahlungsbereitschaft der Kasse ständig gewährleistet ist und der tägliche Bestand an Bargeld und der Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreiten,
- die Bestimmungen über die Entgegennahme von Schecks beachtet worden sind,
- bei Forderungen die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und Beitreibungsmaßnahmen getroffen worden sind,
- die verwahrten Wertgegenstände und die anderen von der Kasse verwahrten oder verwalteten Gegenstände vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden,
- die Kassensicherheit gewährleistet ist und
- die Kassengeschäfte im Übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben der SächsKomKBVO hat der Zweckverband eine Unterschriftenordnung / Kassenordnung erlassen. Deren Gültigkeit wird aussagegemäß regelmäßig angepasst. Im Wirtschaftsjahr 2025 galt die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen (Kassenordnung) vom 28. Februar 2023, in Kraft getreten am 1. März 2023.

Die Kassenordnung regelt Aufgaben und Organisation sowie den Geschäftsgang der Kasse,

den Zahlungsverkehr und die Verwaltung der Kassenmittel und enthält Vorgaben zur Buchführung. In Anlagen zur Kassenordnung sind die Bestellung des Kassenverwalters, Anordnungsbefugnisse und Feststellungen zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die mit dem Zahlungsverkehr beauftragten Angestellten und die Zeichnungsberechtigung gegenüber Geldinstituten geregelt.

Für den AZV ist eine Hauptkasse eingerichtet. Die Hauptkasse befindet sich im Verwaltungsgebäude des Verbandes. Der Bestand der Hauptkasse zum 31. Dezember 2025 ergibt sich aus dem Kassenbuch. Ein Kassenaufnahmeprotokoll wurde nicht erstellt.

Gemäß Ziff. 2.5 der Kassenordnung ist der Bargeldhöchstbestand der Hauptkasse auf 500,00 € festgelegt. Eine Überschreitung des Bargeldhöchstbestandes haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Am 17. August 2026 führten wir unangekündigt eine Kassenprüfung der Hauptkasse im Verwaltungsgebäude durch. Zum Prüfungszeitpunkt befanden sich 388,75 € in der Hauptkasse. Dieser Betrag stimmt mit dem Bestand des Kassenbuches zum Prüfungszeitpunkt und dem Tagesabschluss auf den 17.08.2026 überein (Anlage 1).

Außerdem werden drei Geschäftskonten bei der Sparkasse Mittelsachsen und ein Geschäftskonto bei der Deutschen Kreditbank AG (DKB) geführt. Über die Bestände zum 31. Dezember 2025 liegen Saldenbestätigungen der Geschäftsbanken vor.

Die Ein- und Auszahlungen auf den Geschäftskonten werden zeitnah gebucht. Die zur Zeit der Prüfung in der Buchhaltung ausgewiesenen Guthaben stimmen mit den Guthaben auf den Bankauszügen vom letzten Bankarbeitstag überein.

Die ordnungsgemäße Verwahrung der Hauptkasse und die Kassenführung haben wir uns zeigen lassen. Darüber hinaus wurden stichprobenhaft die ordnungsgemäße Ablage, Belegführung sowie die Einhaltung der Vorschriften der Kassenordnung und der SächsKomKBVO zur Anordnung der Einzahlungen und Auszahlungen und zur Anweisung der Zahlungen geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Nach unseren Feststellungen werden die Kassenmittel ordentlich bewirtschaftet.

Die Beträge auf dem bei der Sparkasse Mittelsachsen (seit Juni 2026) geführten Tagesgeldkonto werden laufend verzinst. Im Berichtsjahr 2025 wurden noch keine Zinseinnahmen erzielt.

Mahnwesen sowie Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen

Für das Mahnwesen sowie Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen hat der AZV die Dienstanweisung Forderungsmanagement erlassen, die zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Für das Mahn- und Vollstreckungswesen kommt ein dreistufiges Verfahren zur Anwendung (Mahnung, Ankündigung der Zwangsvollstreckung und Vollstreckung). Mahngebühren werden bereits mit der ersten Mahnung in Höhe von 8,00 € je Mahnung erhoben.

Die Entscheidung über die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall liegt bei der Verbandsversammlung.

Bei Ansprüchen von über 500,00 € bis zum Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall (Niederschlagung und Erlass von Forderungen) bzw. über 2.500,00 € bis zum Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall (Stundung von Forderungen) liegt die Zuständigkeit beim Verwaltungsrat.

Im Berichtsjahr hat die Verbandsversammlung die Ausbuchung einer Forderung in Höhe von 57.579,08 € gegen die Lederett GmbH beschlossen.

Der Verwaltungsrat hat in drei Fällen Stundungen von Forderungen unter 5.000,00 € im Einzelfall beschlossen.

Auf bestehende Ansprüche wurde seitens des AZV im Wirtschaftsjahr 2025 nicht verzichtet. Bei Uneinbringlichkeit von Forderungen werden diese lediglich im Rahmen der Buchhaltung ausgebucht, im Jahr 2025 insgesamt 2.481,38 € (§ 32 Abs. 4 SächsKomHVO).

Belegprüfung

Eingangsrechnungen haben wir stichprobenweise auf die Einhaltung der Vorschriften der Unterschriftenordnung / Kassenordnung geprüft.

Nach unserer Prüfung entsprechen die sachliche und rechnerische Prüfung der Eingangsrechnungen sowie die daran anschließende Zahlungsanweisung den Vorschriften der Unterschriftenordnung / Kassenordnung.

Vergabe und Abrechnung von Lieferleistungen und Baumaßnahmen

In einer Schwerpunktprüfung prüften wir die Vergabe und Abrechnung von Lieferleistungen und Baumaßnahmen anhand folgender Projekte:

- Kanalbau Hüttensteig BA 14.4.1 im OT Hilbersdorf
- Neubau Regenrückhaltebecken Klingenberg-Colmnitz mit Zu- und Ableitung
- Kanalbau BA 14.4.2 im OT Hilbersdorf

Kanalbau Hüttensteig BA 14.4.1 im OT Hilbersdorf

Es erfolgte eine öffentliche Ausschreibung nach VOB/A. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Angebote gaben fünf Firmen ein schriftliches Angebot ab.

Nach Auswertung der Angebote hat das Ingenieur-Büro aqua-saxonia GmbH, Freiberg, einen Vergabevorschlag unterbreitet. Danach wurde die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Landschaftsgestaltung Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH, Freiberg, empfohlen.

Daraufhin hat der Verwaltungsrat in der Sitzung am 14. Januar 2025 die Vergabe der Maßnahme – Kanalbau Hüttensteig BA 14.4.1 im OT Hilbersdorf – zu einem Angebotspreis von 320.287,54 € brutto an die Landschaftsgestaltung Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH beschlossen.

Baubeginn der Maßnahme war am 12. März 2025. Die Maßnahme wurde am 15. Oktober 2025 abgenommen. Die geprüfte Schlussrechnung vom 20. April 2026 weist Gesamtkosten von 318.017,08 € brutto aus und liegt damit unter dem Angebotspreis.

Regenrückhaltebecken Klingenberg-Colmnitz mit Zu- und Ableitung

Es erfolgte eine öffentliche Ausschreibung nach VOB/A. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Angebote gaben dreizehn Firmen ein schriftliches Angebot ab.

Nach Auswertung der Angebote hat das Ingenieurbüro für Wasser und Boden GmbH, Bannewitz, einen Vergabevorschlag unterbreitet. Danach wurde die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Landschaftsgestaltung Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH, Freiberg, empfohlen.

Daraufhin hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 12. Dezember 2025 die Vergabe der Maßnahme – Neubau Regenrückhaltebecken Klingenberg-Colmnitz mit Zu- und Ableitung – zu einem Angebotspreis von 470.438,78 € brutto an die Landschaftsgestaltung Stra-

ßen-, Tief- und Wasserbau GmbH beschlossen.

Baubeginn der Maßnahme war im Wirtschaftsjahr 2026. Zum Prüfungszeitpunkt (Mitte August 2026) lag eine erste Teilrechnung über 153.029,55 € vor.

Kanalbau BA 14.4.2 im OT Hilbersdorf

Es erfolgte eine öffentliche Ausschreibung nach VOB/A. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Angebote gaben fünf Firmen ein schriftliches Angebot ab.

Nach Auswertung der Angebote hat das Ingenieur-Büro aqua-saxonia GmbH, Freiberg, einen Vergabevorschlag unterbreitet. Danach wurde die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Dietmar Mothes GmbH Straßen- und Tiefbau, Chemnitz, empfohlen.

Daraufhin hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 23. September 2025 die Vergabe der Maßnahme – Kanalbau BA 14.4.2 im OT Hilbersdorf – zu einem Angebotspreis von 870.336,33 € brutto an die Dietmar Mothes GmbH Straßen- und Tiefbau beschlossen.

Der Auftrag wurde dem Ingenieurbüro mit Schreiben vom 14. Oktober 2025 erteilt.

Mit der zweiten Abschlagsrechnung vom 18.05.2026 werden bisher Gesamtkosten in Höhe von 236.794,15 € abgerechnet.

H. Verzinsung des Eigenkapitals

In der Verbandssatzung des AZV ist kein Stammkapital festgesetzt. Der AZV verfügt zum 31. Dezember 2025 über eine Kapitalrücklage in Höhe von 6.065.919,88 € und einen Gewinnvortrag in Höhe von 2.690.405,20 €.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung verfolgt der AZV keine Gewinnerzielungsabsicht. Die zur Erhaltung der wirtschaftlichen Betreibung nach dem SächsKAG zu erhebende Verzinsung des Eigenkapitals (Anlagekapitals) ist Teil der gebührenfähigen Kosten.

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 57.674,12 € soll entsprechend dem Vorschlag des Verbandsvorsitzenden mit dem bestehenden Gewinnvortrag verrechnet werden.

I. Leistungsvergütung zwischen dem AZV und den Verbandsmitgliedern

Abgesehen von den satzungsgemäß abgerechneten Abwassereinleitungen aus Liegenschaften der Mitgliedsgemeinden, bestehen Leistungsbeziehungen zwischen dem AZV und seinen Mitgliedsgemeinden vornehmlich in der Straßenentwässerung und der Abrechnung der dabei anfallenden laufenden und investiven Kosten.

Diesbezügliche Investitionen wurden im Wirtschaftsjahr 2025 in den Kommunen Frauenstein, Klingenberg und Bobritsch-Hilbersdorf getätigt und vereinbarungsgemäß abgerechnet (insgesamt 284.331,12 €).

Die laufenden Kosten der Straßenentwässerung (88.329,67 €) wurden ebenfalls vereinbarungsgemäß abgerechnet.

Weitere Abrechnungen mit den Verbandsmitgliedern betreffen Vereinbarungen über Kostenbeteiligungen bei Baumaßnahmen.

J. Bestätigung und Schlussbemerkung

Gemäß SächsKomPrüfVO fassen wir das Ergebnis unserer örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2025 wie folgt zusammen:

„Wir haben gemäß § 105 SächsGemO die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Muldental für das Wirtschaftsjahr 2025 durchgeführt. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der sächsischen kommunalen Gesetze und Vorschriften. Nach unseren Feststellungen wurden die Vorschriften und Anordnungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung eingehalten. Die Leistungen zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Abwasserzweckverband Muldental werden angemessen vergütet. Eine Aussage über die Verzinsung des Eigenkapitals entfällt, da der Abwasserzweckverband Muldental im Wirtschaftsjahr 2025 einen Jahresfehlbetrag erzielt hat.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Ordnungsmäßigkeit der Führung des Abwasserzweckverbandes Muldental von Bedeutung sind.“

Nach unserer Prüfung bestehen keine Bedenken gegen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2025 festzustellen und den Verbandsvorsitzenden zu entlasten.

Wilsdruff, 28. August 2026



MENOS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Scheidgen
Wirtschaftsprüfer


Faber
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Kassenbestandsaufnahme

anlässlich der Kassenprüfung am 17.08.2026

Bezeichnung der Kasse: BarKasse des AZV, Muldenhof

€	Anzahl	Betrag in €
100	—	—
50	6	300,00
20	2	40,00
10	2	20,00
5	2	10,00
2	1	2,00
1	10	10,00
0,5	12	6,00
0,2	1	0,20
0,1	3	0,30
0,05	1	0,05
0,02	5	0,10
0,01	10	0,10
Summe		<u>388,75</u>
Kassen-Ist-Bestand lt. Bestandsaufnahme		388,75
Kassen-Sollbestand lt. Tagesabschluss		<u>388,75</u>
Differenz		<u>0,00</u>

M. Schmidt, 17.08.26

Ort, Datum

Kassenverwalter



Prüfer

Kto-100000 Zw: 100	Bürokasse Bürokasse	Nr: 158 0000000000	Datum: 17.08.2026
Buchbestände	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand	1.094,34	705,59	388,75
Tagesumsätze	0,00	0,00	0,00
Neuer Bestand	1.094,34	705,59	388,75
Summe Konto	1.094,34	705,59	388,75

Kto-120000 Zw: 200	Geschäftskonto SPK Sparkasse Mittelsachsen	Nr: 158 33300000048	Datum: 17.08.2026 Spk Mittelsachsen
Buchbestände	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand	4.593.606,72	4.714.906,89	-121.299,67
Tagesumsätze	264.602,21	110.932,54	153.669,67
Neuer Bestand	4.858.208,93	4.825.839,23	32.369,70
Summe Konto	4.858.208,93	4.825.839,23	32.369,70

Kto-121000 Zw: 210	Kommunalkonto SPK Kommunalkonto Sparkasse	Nr: 158 3320000909	Datum: 17.08.2026 Spk Mittelsachsen
Buchbestände	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand	5,49	0,10	5,39
Tagesumsätze	0,00	0,00	0,00
Neuer Bestand	5,49	0,10	5,39
Summe Konto	5,49	0,10	5,39

Kto-121100 Zw: 230	Tagesgeldkonto SPK 190068469 Tagesgeld SPK Mittelsachsen	Nr: 39 0190068469	Datum: 17.08.2026 Spk Mittelsachsen
Buchbestände	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand	120.000,01	120.000,00	0,01
Tagesumsätze	250.000,00	0,00	250.000,00
Neuer Bestand	370.000,01	120.000,00	250.000,01
Summe Konto	370.000,01	120.000,00	250.000,01

Kto-122000 Zw: 300	Gebührenkonto DKB Deutsche Kreditbank	Nr: 158 0001409911	Datum: 17.08.2026 Deutsche Kreditbank Berlin
Buchbestände	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand	14.268,19	5.668,27	8.599,92
Tagesumsätze	13.341,34	5.836,36	7.504,98
Neuer Bestand	27.609,53	11.504,63	16.104,90
Summe Konto	27.609,53	11.504,63	16.104,90

Kto-124000 Zw: 990	Verrechnung lfd. Jahr Verrechnungszahlweg lfd. Jahr	Nr: 158 0000000000	Datum: 17.08.2026
Buchbestände	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand	-591.967,37	-591.967,37	0,00
Tagesumsätze	0,00	0,00	0,00
Neuer Bestand	-591.967,37	-591.967,37	0,00
Summe Konto	-591.967,37	-591.967,37	0,00

10 Abwasserzweckverband

Tagesabschluss

Muldentail

2026 in - € -

Summe: 10 Abwasserzweckverband Muldentail

Buchbestände	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Alter Bestand	4.137.007,38	4.249.313,28	-112.305,90
Tagesumsätze	527.943,55	116.768,90	411.174,65
Neuer Bestand	4.664.950,93	4.366.082,18	298.868,75
Buchführung 2026	4.664.950,93	4.366.082,18	298.868,75
Differenz	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung	Einzahlungen (Soll)	Auszahlungen (Haben)	Saldo
Summe Einzahlungskonten	5.257.562,82	0,00	
Summe Auszahlungskonten	591.298,05	4.367.398,02	
Gesamt	4.666.264,77	4.367.398,02	298.866,75

Schwebeposten

Md	Zw	Schl.	Bezeichnung	Datum	Betrag
10	200	900	Überweisungen Stapel: 00270	30.07.2026	-23.015,74
10	200	900	Überweisungen Stapel: 00280	06.08.2026	-1.035,02
10	200	300	Lastschriften Stapel: 00311	14.08.2026	78,09
10	200	300	Lastschriften Stapel: 00313	14.08.2026	33,00
10	200	900	Überweisungen Stapel: 00323	19.08.2026	-14.096,64
10	200	900	Überweisungen Stapel: 00324	20.08.2026	-2.518,81
10	200	300	Lastschriften Stapel: 00325	20.08.2026	2.365,04
10	200	900	Überweisungen Stapel: 00327	21.08.2026	-1.099,12
10	200	300	Lastschriften Stapel: 00328	24.08.2026	96,17
10	200	900	Überweisungen Stapel: 00329	24.08.2026	-33.418,71

Konto UBZ, Scheck: 129900, 133000

-72.811,74

Kassensollbestand: 226.257,01

Summen Schwebeposten

Md	Zw	Schlüssel	Betrag
10	200	300 Lastschriften	2.572,30
10	200	900 Überweisungen	-75.184,04

Mit der Unterschrift wird bestätigt dass die als Bankkontostand auf den Zahlwegen ausgewiesenen Bestände mit den auf den Kontoauszügen zu dem jeweiligen Buchungstag ausgewiesenen Beständen der bei den Kreditinstituten eingerichteten Konten übereinstimmen.

Sachbearbeiter

Kaufm. Leiterin

Geschäftsleiter

Allgemeine Auftragsbedingungen

für WirtschaftsprüferInnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen WirtschaftsprüferInnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachertüfung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachertüfung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nachertüfung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nachertüfungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nachertüfungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechendeckler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere der Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig eintreffender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstraftaten,
- die berufliche und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.